

Overath, 16.08.2010

Newsletter 07/2010

Inhalt:

- [Handels- und Gesellschaftsrecht](#)
- [Strafrecht](#)
 - [Sicherungsverwahrung: Keine sofortige Freilassung aufgrund der EGMR-Entscheidung zum deutschen Maßregelvollzug¹⁶](#)
 - [EGMR-Entscheidung zur Androhung von Folter – Fall Gäfgen^{xv}](#)
- [Mietrecht](#)
 - [Betriebskostenabrechnung: Erneute Mitteilung einer Einwendung¹⁵](#)
 - [Opfergrenze bei Vermieters Instandhaltungspflicht^{xv}](#)
 - [Mieters Informationsanspruch bei Zahlungsverzugskündigung^{xvi}](#)
- [Steuerrecht](#)
 - [Einkommenssteuer: Abzug von Steuerberatungskosten¹⁵](#)
 - [Umsatzsteuer: Finanzielle Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft¹⁵](#)
 - [Einkommenssteuer: Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer¹⁶](#)
- [Arbeitsrecht](#)
 - [Bezugnahmeklausel: Ergänzende Auslegung^{xvi}](#)
- [Witze](#)

Nachfolgend finden sich einige aktuelle Entscheidungen:

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Handels- und Gesellschaftsrecht

...

Strafrecht

Sicherungsverwahrung: Keine sofortige Freilassung aufgrund der EGMR-Entscheidung zum deutschen Maßregelvollzug¹⁶

([BVerfG](#), Beschl. v. 30.6.2010 – 2 BvR 571/10)

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 49/2010 vom 13.07.2010:

„Der wegen zahlreicher schwerer Sexualstraftaten - insbesondere wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung - vorbestrafte Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die anlässlich seiner letzten Verurteilung vom 2. Februar 1990 wegen versuchter Vergewaltigung und wegen Mordes nachträglich gemäß § 66b Abs. 2 StGB angeordnet worden ist. Im Hinblick auf das zwischenzeitlich rechtskräftige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 beantragt er, die Vollziehung der Maßregel im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung aufgeworfenen Rechtsfragen sind im Hauptsacheverfahren zu klären. ...

Wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, entstünde dem Beschwerdeführer zwar in der Zwischenzeit durch den Vollzug der Sicherungsverwahrung ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Verlust an persönlicher Freiheit. Das Landgericht jedoch hat auf der Grundlage zweier psychiatrischer Sachverständigengutachten nachvollziehbar dargelegt, dass der Beschwerdeführer einen Hang zu schweren Sexualstraftaten (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung) habe und deshalb im Falle seiner Freilassung mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Delikte verüben werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schweren Schaden nehmen würden. Angesichts der besonderen Schwere der drohenden Straftaten überwiegt das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Interesse des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner persönlichen Freiheit.“

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

EGMR-Entscheidung zur Androhung von Folter – Fall Gäfgen^{xv}

([EGMR](#), Urt. v. 1.6.2010 – 22978/05)

Pressemitteilung des Kanzlers Urteil der Großen Kammer Gäfgen gegen Deutschland
(Beschwerde-Nr. 22978/05):

„Der Fall betraf in erster Linie die Beschwerde Herrn Gäfgens, dass er von der Polizei durch Androhung von Misshandlungen gezwungen wurde, den Aufenthaltsort von J., dem jüngsten Sohn einer bekannten Bankiersfamilie aus Frankfurt am Main, preiszugeben, und dass das anschließend gegen ihn geführte Strafverfahren nicht fair war. Im Juli 2003 wurde Herr Gäfgen wegen der Entführung und Ermordung von J. zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Gericht stellte die besondere Schwere seiner Schuld fest; der Beschwerdeführer kann folglich nicht erwarten, dass seine Restfreiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren Haft zur Bewährung ausgesetzt wird. ...

Zu Beginn der Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer beschloss das Landgericht Frankfurt am Main, dass sämtliche Geständnisse, die er im Verlauf des Ermittlungsverfahrens gemacht hatte, im Verfahren nicht als Beweis verwendet werden dürften, da sie unter Verletzung von § 136a der Strafprozessordnung und Artikel 3 der Konvention durch Zwang erlangt worden waren. Demgegenüber ließ das Landgericht die Verwertung derjenigen Beweismittel im Strafverfahren zu, die infolge der vom Beschwerdeführer mittels Zwang erpressten Aussagen gefunden worden waren.

Der Beschwerdeführer wurde schließlich am 28. Juli 2003 des erpresserischen Menschenraubes und Mordes für schuldig befunden und zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Obwohl er zu Beginn der Hauptverhandlung über sein Recht zu schweigen belehrt worden war sowie darüber, dass alle seine früheren Aussagen nicht als Beweis gegen ihn verwendet werden dürften, gestand der Beschwerdeführer dennoch erneut, J. entführt und getötet zu haben. Die Tatsachenfeststellungen des Gerichts über das Verbrechen beruhten im Wesentlichen auf diesem Geständnis. Sie wurden zudem von anderen Beweismitteln untermauert: den infolge des ersten erpressten Geständnisses erlangten Beweisen, nämlich dem Obduktionsbericht und den Reifenspuren am Weiher sowie von weiteren Beweismitteln, die infolge der Beschattung des Beschwerdeführers erlangt wurden, seitdem er das Lösegeld abgeholt hatte. ...

Im Angesicht dieser Überlegungen befand der Gerichtshof, dass die Entscheidung der deutschen Gerichte, die strittigen, unter Androhung von unmenschlicher Behandlung erlangten Beweismittel nicht auszuschließen, unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles keinen Einfluss auf Urteil und Strafmaß hatte. Da die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers respektiert worden waren, musste das Verfahren im Ganzen als fair betrachtet werden.“

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Mietrecht

Betriebskostenabrechnung: Erneute Mitteilung einer Einwendung¹⁵

([BGH](#), Urt. v. 12.5.2010 – VIII ZR 185/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 103/10 vom 12.5.2010:

„Der Kläger verlangt von den Beklagten, seinen Mietern, die Nachzahlung von Betriebskosten. Im Oktober 2004 hatte der Vermieter eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2003 erstellt, in der er unter anderem die Grundsteuer anteilig auf die Mieter umgelegt hatte. Dagegen wandten die Mieter unter anderem ein, dass sie gemäß der mietvertraglichen Vereinbarung nicht zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet seien. Auch im Hinblick auf die im November 2005 erstellte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 machten die Mieter unter anderem diesen Einwand geltend. Schließlich erstellte der Vermieter im Dezember 2006 eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005, in der er erneut die Grundsteuer anteilig auf die Mieter umlegte. Zu dieser Abrechnung äußerten sich die Mieter nicht.

Mit der Klage hat der Vermieter die danach noch offen stehenden Nachforderungen aus den Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2003 bis 2005 - insgesamt rund 800 € - geltend gemacht. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine erneute Beanstandung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 hinsichtlich der auf die Beklagten anteilig umgelegten Grundsteuer nicht deshalb entbehrlich war, weil die Beklagten bereits gegenüber den Betriebskostenabrechnungen für die vorangegangenen Jahre 2003 und 2004 jeweils fristgerecht eingewandt hatten, dass sie die Erstattung anteiliger Grundsteuer nicht schuldeten. Nach § 556 Abs. 3 Satz 5 BGB muss der Mieter eine Einwendung, die er gegenüber einer Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr erheben will, dem Vermieter innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang dieser Abrechnung mitteilen. Die Beanstandung einer früheren Betriebskostenabrechnung macht eine solche Mitteilung grundsätzlich auch dann nicht entbehrlich, wenn es sich der Sache nach um die gleiche Einwendung handelt. Ziel des Gesetzes ist es, durch Fristablauf Klarheit über die Ansprüche aus der Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr zu erlangen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn aufgrund der Beanstandung einer früheren Abrechnung nicht mehr zu verlangen wäre, dass eine spätere Abrechnung innerhalb der für diese Abrechnung laufenden Frist (erneut) beanstandet wird.“

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Opfergrenze bei Vermieters Instandhaltungspflicht^{xv}

([BGH](#), Urt. v. 21.4.2010 – VIII ZR 131/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 83/10 vom 21.4.2010:

„Die Klägerin verlangt von ihrer Vermieterin die Zahlung eines Kostenvorschusses für die Beseitigung von Mängeln an dem von ihr seit 1988 gemieteten Einfamilienhaus in Dresden. Sie beziffert die Kosten für die Beseitigung der an den Innen- und Außenwänden des Hauses vorhandenen Risse sowie für die Beseitigung von weiteren Schäden auf 47.500 €. Diesen Betrag macht sie mit der Klage geltend. Die Vermieterin wendet ein, dass die Kosten mindestens doppelt so hoch seien und ihr eine Beseitigung der Mängel im Hinblick darauf, dass der Verkehrswert des Hauses nur bei 28.000 € liege, nicht zumutbar sei. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Voraussetzungen für den geltend gemachten Vorschussanspruch schon deshalb gegenwärtig nicht erfüllt sind, weil die von der Mieterin beabsichtigten Reparaturen zwecklos sind, solange nicht die Ursachen der Rissbildung erforscht und beseitigt worden sind. Zwecklose Maßnahmen sind ungeeignet und damit nicht erforderlich im Sinne des § 536a Abs. 2 BGB. ... Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs endet die Verpflichtung des Vermieters zur Beseitigung eines Mangels dort, wo der dazu erforderliche Aufwand die "Opfergrenze" überschreitet. Wann diese Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, muss von Fall zu Fall wertend ermittelt werden. Erforderlich ist dabei eine Würdigung aller Umstände. Es darf kein krasses Missverhältnis entstehen zwischen dem Reparaturaufwand einerseits und dem Nutzen der Reparatur für den Mieter sowie dem Wert des Mietobjekts andererseits.“

Mieters Informationsanspruch bei Zahlungsverzugskündigung^{xvi}

([BGH](#), Urt. v. 12.5.2010 – VIII ZR 96/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 102/10 vom 12.5.2010:

„Die Vermieterin hat die Beklagten, ihre Mieter, auf Räumung einer Wohnung in Leipzig in Anspruch genommen. Die Mieter hatten von März 2004 bis einschließlich Oktober 2007 überwiegend nur eine geminderte Miete gezahlt. Nachdem die Vermieterin, die die Minderungen in der geltend gemachten Höhe nicht hinnimmt, im März 2007 zur Zahlung eines Mietrückstandes von 5.023,80 € aufgefordert hatte, kündigte sie das Mietverhältnis mit Schreiben vom 21. Mai 2007 wegen Zahlungsverzugs fristlos. Hierbei listete sie für den Zeitraum von Mai 2004 bis April 2007 die aus ihrer Sicht bestehenden Rückstände in Bezug auf die Kaltmiete und die Vorauszahlungen jeweils monatsbezogen auf und errechnete für die

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Kaltmiete einen Gesamtrückstand von 5.303,27 € sowie für die Vorauszahlungen von 2.038,80 €. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die fristlose Kündigung vom 21. Mai 2007 den Begründungsanforderungen des § 569 Abs. 4 BGB gerecht wird und deshalb nicht unwirksam ist. Zweck der Vorschrift ist es, dem Mieter die Erkenntnis zu ermöglichen, auf welche Vorgänge oder auf welches Verhalten der Vermieter die fristlose Kündigung stützt und ob oder wie er sich hiergegen verteidigen kann. Von diesem Zweck ausgehend hat der Bundesgerichtshof für einfache Fallgestaltungen bereits früher entschieden, dass es ausreicht, wenn der Vermieter den Zahlungsverzug als Kündigungsgrund angibt und den Gesamtbetrag der rückständigen Miete beziffert.“

Steuerrecht

Einkommenssteuer: Abzug von Steuerberatungskosten¹⁵

([BFH](#), Urt. v. 4.2.2010 – X R 10/08)

Pressemitteilung des BFH Nr. 31/10 vom 14.4.2010:

„Die Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 neben Steuerberatungskosten für die Ermittlung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sowie für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Steuerberatungskosten für die Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung 2005 in Höhe von 94,57 € geltend. Die Einkommensteuererklärung wurde im Jahr 2006 erstellt, das Honorar wurde ebenfalls im Jahr 2006 gezahlt. Das Finanzamt versagte den Abzug der Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung mit der Begründung, es handele sich bei diesen Steuerberatungskosten weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten. ...

Die (weiteren) Steuerberatungskosten (für die Erstellung der Einkommensteuererklärung) in Höhe von 94,57 € minderten im Streitjahr weder die Einkünfte noch das Einkommen der Klägerin. Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sei mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben worden; auch ein Abzug als dauernde Last komme nicht in Betracht. Die (verbliebenen) Steuerberatungskosten seien auch nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehbar. Der Gesetzgeber sei nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Die Neuregelung verletze weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip. Ebenso werde der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz nicht verletzt. Schließlich sei ein Abzug auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts verfassungsrechtlich nicht geboten.“

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Umsatzsteuer: Finanzielle Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft¹⁵

([BFH](#), Urt. v. 22.4.2010 – V R 9/09)

Pressemitteilung des BFH Nr. 55/10 vom 23.6.2010:

„Bei der Klägerin handelte es sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), die eine Reihe von entgeltlichen Leistungen an ihre Schwestergesellschaft, eine GmbH, erbrachte. Die GmbH betrieb Alten- und Pflegeheime und führte dabei steuerfreie Leistungen aus, so dass für sie keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand. An der KG und der GmbH waren drei Gesellschafter zu jeweils 1/3 beteiligt. Die KG ging davon aus, dass zwischen ihr als herrschender Organträger und der GmbH als beherrschte Organgesellschaft eine sog. Organschaft bestand und stützte dies darauf, dass sie die GmbH mittelbar über die gemeinsamen Gesellschafter beherrschen könne. Da alle Unternehmensteile einer derartigen Organschaft als einheitliches Unternehmen zu behandeln sind, und Leistungen zwischen diesen Unternehmensteilen nicht der Besteuerung unterliegen, war die KG weiter der Auffassung, dass sie ihre gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen nicht zu versteuern habe. Für die GmbH wäre damit das Entstehen nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge vermieden worden.

Dem folgte der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nicht. Nach dem Urteil des BFH kann eine GmbH nicht mittelbar über mehrere gemeinsame Gesellschafter in eine Schwester-KG eingegliedert sein. Der BFH stützt dies insbesondere darauf, dass die Organschaft ein klares Über- und Unterordnungsverhältnis voraussetzt, an dem es zwischen Schwestergesellschaften zumindest für die jetzt entschiedene Fallkonstellation fehlt.“

Einkommenssteuer: Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer¹⁶

([BVerfG](#), Beschl. v. 6.7.2010 – 2 BvL 13/09)

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 55/2010 vom 29.07.2010:

„Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten erstmals eingeschränkt. Eine Ausnahme vom grundsätzlich geregelten Verbot des Abzugs solcher Aufwendungen galt danach dann, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Eine unbeschränkte Abzugsmöglichkeit war darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn das

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Dezember 1999 (BVerfGE 101, 297) die Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung bejaht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Abzugsmöglichkeit weiter eingeschränkt. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG erlaubt den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der beruflich als Hauptschullehrer tätig ist, nutzte täglich für zwei Stunden ein ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer. Die von ihm beantragte Zuweisung eines Arbeitsplatzes in der Schule zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts war vom Schulträger abgelehnt worden. Das Finanzamt ließ die vom Kläger in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 geltend gemachten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unberücksichtigt. ...

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit einer Mehrheit von 5:3 Stimmen entschieden, dass die Neuregelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 durch Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Vorschrift im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. ...

Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt vom Einkommensteuergesetzgeber eine an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtete hinreichend folgerichtige Ausgestaltung seiner Belastungsentscheidungen. Die für die Lastengleichheit im Einkommensteuerrecht maßgebliche finanzielle Leistungsfähigkeit bemisst sich unter anderem nach dem objektiven Nettoprinzip. Danach sind betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar. Benachteiligende Ausnahmen von dieser Belastungsgrundentscheidung des Einkommensteuergesetzgebers bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, um den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes zu genügen.

Daran fehlt es hier. Die im Gesetzgebungsverfahren angeführten fiskalischen Gründe sind nicht geeignet, die Neuregelung vor dem allgemeinen Gleichheitssatz zu rechtfertigen. Das Ziel der Einnahmenvermehrung stellt für sich genommen keinen hinreichenden sachlichen Grund für Ausnahmen von einer folgerichtigen Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen dar. Denn dem Ziel der Einnahmenvermehrung dient jede, auch eine willkürliche steuerliche Mehrbelastung.

Darüber hinaus verfehlt die Neuregelung das Gebot einer hinreichend realitätsgerechten Typisierung, soweit Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann nicht zu

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

berücksichtigen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Denn der Mangel eines alternativen Arbeitsplatzes, der sich durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ohne weiteres nachweisen lässt, liefert eine leicht nachprüfbare Tatsachenbasis für die Feststellung der tatsächlich betrieblichen oder beruflichen Nutzung und damit die Möglichkeit einer typisierenden Abgrenzung von Erwerbs- und Privatsphäre. Dagegen ist die Ermittlung und Bestimmung der nach der Neuregelung vom Abzugsverbot ausgenommenen Kosten eines Arbeitszimmers, das den „qualitativen“ „Mittelpunkt“ der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet, offenkundig aufwendig und streitanfällig. Gemessen an den Zielen des Gesetzes - Vereinfachung, Streitvermeidung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung - wird das Abzugsverbot, soweit es die Fallgruppe „kein anderes Arbeitszimmer“ betrifft, den Anforderungen einer realitätsgerechten Typisierung daher nicht gerecht.“

Arbeitsrecht

Bezugnahme Klausel: Ergänzende Auslegung^{xvi}

([BAG](#), Urt. v. 19.5.2010 – 4 AZR 796/08)

Pressemitteilung des BAG Nr. 38/10 vom 19.5.2010:

„Der Kläger ist bei der nicht tarifgebundenen Beklagten beschäftigt. Die Parteien haben für den Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses im Wesentlichen die Bestimmungen des jeweils gültigen BAT in Bezug genommen, nicht aber auch die diesen ersetzenden Tarifverträge. Die Beklagte wendet auch nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) am 1. November 2006 weiterhin die Bestimmungen des BAT und der ihn ergänzenden Tarifverträge an. Der Kläger will festgestellt wissen, dass die tariflichen Regelungen des TV-L und dessen Zusatztarifverträge für sein Arbeitsverhältnis maßgebend sind. ...

Die lediglich zeitdynamisch ausgestaltete Bezugnahme Klausel erfasste nicht die Nachfolgetarifverträge des BAT, da es sich bei diesen nicht um eine gültige Fassung des BAT handelt. Die Bezugnahmeregelung ergab allerdings den Willen der Parteien, sich dynamisch an der Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes auszurichten. Da der BAT mit dem Inkrafttreten u.a. des TV-L seine Dynamik verloren hat, ist die vertragliche Bezugnahmeregelung lückenhaft geworden. Wie bereits der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts für eine Inbezugnahme der Vergütungsregelungen des BAT entschieden hat (16. Dezember 2009 - 5 AZR 888/08 -), würde eine statische Weitergeltung des BAT mit dem tariflichen Normenbestand aus dem Jahre 2003 nach dem Sinn und Zweck der Bezugnahme Klausel nicht den Interessen der Parteien entsprechen. Die

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Bezugnahmeklausel war im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dahin zu ergänzen, dass auch die Geltung der dem BAT nachfolgenden Tarifregelungen vom mutmaßlichen Willen der Arbeitsvertragsparteien mitumfasst war.“

Witze

Ein Mädchen geht am Strand spazieren, als sie plötzlich eine Stimme hört: "Hey, küß mich! Ich bin ein verzauberter Anwalt und wenn du mich küßt, werde ich mich in einen Anwalt zurückverwandeln!" Das Mädchen schaut in die Richtung, aus der die Stimme kam und sieht einen Frosch. Sie nimmt den Frosch und packt ihn in ihre Handtasche. Am Abend zeigt sie den Frosch einer Freundin. Der Frosch sagt wieder: "Los, küß mich! Du wirst es nicht bereuen!" Das Mädchen packt ihn jedoch zurück in die Tasche. Als sie den Frosch einer weiteren Freundin zeigt, tönt dieser wiederum: "Warum küßt du mich nicht? Ich werde dich reich machen!" Aber das Mädchen tut ihn zurück in ihre Handtasche. Während sie den Frosch einer dritten Freundin zeigt, ruft dieser schon sehr ärgerlich: "Vielleicht verstehst du mich nicht richtig, ich sagte, ich bin ein verzauberter Anwalt und wenn du mich küßt, mache ich dich reich!!!" Darauf antwortet das Mädchen: "Warum sollte ich? Ein Anwalt ist nichts wert. Es gibt so viele davon. Aber ein sprechender Frosch ist einfach irre!" (Quelle: <http://www.tammtamm.de/witze.htm>)

Ein Rabbi, ein Hindu und ein Anwalt fahren spät in der Nacht mit dem Auto. Plötzlich streikt der Motor. Sie steigen aus und machen sich auf die Suche nach Hilfe. Nach einiger Zeit erreichen sie einen Bauernhof. Der Bauer öffnet, erklärt jedoch, dass er nur zwei freie Betten hat und einer von ihnen deshalb im Stall schlafen müsse. Nach kurzer Zeit einigen sie sich und der Rabbi erklärt sich bereit, im Stall zu schlafen. Zehn Minuten, nachdem er gegangen war, klopft er wieder an die Schlafzimmertür und sagt: "Ich kann nicht im Stall schlafen. Da ist ein Schwein drin und es ist gegen meine Religion mit einem Schwein im selben Raum zu schlafen." Nun geht der Hindu in den Stall. Zehn Minuten später klopft auch er an die Schlafzimmertür und sagt: "Da ist eine Kuh im Stall. Ich kann nicht mit einer Kuh im selben Raum schlafen! Das ist gegen meine Religion!" Der Anwalt, der nun endlich schlafen möchte, erklärt, dass er nun in den Stall gehen werde, da er keine Probleme habe, im selben Raum wie Tiere zu schlafen. Zwei Minuten nachdem er gegangen war, geht die Schlafzimmertür auf und das Schwein und die Kuh kommen herein. (Quelle: http://www.diringer-online.de/pageID_2973089.html)

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010

Am Morgen nachdem ein Anwalt unerwartet verschieden war, klingelt in seinem Büro das Telefon. "Ist Herr Meyer da?" fragt die Mandantin am anderen Ende.

"Es tut mir sehr leid, aber Herr Meyer ist letzte Nacht verstorben." antwortet die Sekretärin. "Ist Herr Meyer da?" wiederholt die Anruferin. Die Sekretärin ist perplex. "Vielleicht haben Sie es nicht richtig verstanden, aber Herr Meyer ist verstorben!" "Ist Herr Meyer da?" fragt die Mandantin jedoch erneut.

"Hören Sie, verstehen Sie, was ich sage?" erwidert die Sekretärin, "Herr Meyer ist tot!" "Oh, ich verstehe Sie ausgezeichnet," antwortet die Mandantin. "Aber ich kann es einfach nicht oft genug hören!" (Quelle: <http://www.tammtamm.de/witze.htm>)

15 = Überschriften lt. ZAP 15/2010 v. 28.07.2010 (Elnachrichten)

16 = Überschriften lt. ZAP 16/2010 v. 11.08.2010 (Elnachrichten)

xv = Überschriften lt. NJW Spezial 15/2010 v. 29.07.2010

xvi = Überschriften lt. NJW Spezial 16/2010 v. 12.08.2010